

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Stephan Balga (Basketball)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper**

Verhängung einer Sperre von 12 Monaten ab 24.4.2011

**Disqualifikation und Ausschluss von Wettkämpfen, an denen
er seit 24.4.2011 teilgenommen hat**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichte Pressemitteilung teilt die Rechtskommission mit, dass beim Athleten Stephan Balga das seit 1.1.2010 mögliche (vereinfachte) Verfahren des § 15 Abs 9 ADBG angewendet wurde.

Nach § 15 Abs 9 ADBG kann die Rechtskommission eine Entscheidung ohne Anhörung des Beschuldigten in einer mündlichen Verhandlung aufgrund eines klaren Sachverhaltes treffen. Der Beschuldigte bzw. der zuständige Bundessportfachverband können gegen diesen als vorläufige Entscheidung ergangenen Beschluss der Rechtskommission binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Mit fristgerechtem Einlangen des Einspruches tritt die vorläufige Entscheidung außer Kraft und hat die Rechtskommission das ordentliche Verfahren einzuleiten und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wird kein Einspruch fristgerecht erhoben, ist die Entscheidung in Österreich endgültig und nicht mehr anfechtbar, sohin rechtswirksam.

Mit vorläufiger Entscheidung vom 28.6.2011 hat die Rechtskommission über den Athlet Stephan Balga aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Vorfinden verbotener Substanzen in seinem Körper bei einer an ihm vorgenommenen Dopingkontrolle am 24.4.2011 eine Sperre von 12 Monaten, beginnend mit 24.4.2011, verhängt, da es sich bei der in seinem Körper vorgefundenen Substanz (Carboxy-THC)) um eine spezielle Substanz handelt bzw. der Athlet Stephan Balga glaubwürdig nachgewiesen hat, dass er diese nicht vorsätzlich bzw. grob fahrlässig, sondern nur aufgrund eines nicht lebensfremden seelischen Ausnahmezustandes eingenommen hat.

Trotzdem war über den Athleten Stephan Balga eine Sperre zu verhängen, da es sich bei der vorgefundenen Substanz um ein Suchtmittel handelt. Drogen oder sonstige Suchtmittel haben im Sport nichts verloren.

Auch führt die Einnahme der vorgefundenen Substanz zu einem verringerten Schmerzempfinden bzw. aufgrund der enthemmenden Wirkung zu einer gesteigerten Risikobereitschaft, was bei einer Sportart wie Basketball, welche durch die enge räumliche Begrenzung des Spielfeldes samt Gegner bzw. Körperkontakt zu diesem gekennzeichnet ist, sicher nicht von Nachteil ist.

Zur Vermeidung einer Diskussion über eine allenfalls fehlende leistungssteigernde Wirkung der im Körper des Athleten Stephan Balga vorgefundenen verbotenen Substanz hat die Rechtskommission ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nach Art 2.2.2 WADC für einen Verstoß gegen die Anti Doping Bestimmungen nicht entscheidend ist, ob die Anwendung einer verbotenen Substanz leistungssteigernd wirkt, sondern ist bereits das Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper des Athleten, und zwar ungeachtet wie diese letztlich in seinen Körper gekommen ist, für einen Verstoß und damit für die Strafbarkeit nach den Anti-Doping Bestimmungen ausreichend.

Da der Athlet Stephan Balga bzw. der zuständige Bundessportfachverband in offener Frist keinen Einspruch gegen diese vorläufige Entscheidung erhoben haben, wurde diese endgültig und rechtswirksam.

Wien, am 19.8.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: **Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at**